



Wir schaffen Freiräume durch flexible Assistenz

Der Familienunterstützende Dienst bietet Menschen mit Unterstützungsbedarf flexible und ambulante Assistenz und stellt die Eigenständigkeit in der Lebensführung und Freizeitgestaltung in den Vordergrund.

Für Angehörige soll durch dieses Angebot ein Raum zur Wahrung ihrer Freizeitressourcen und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Wir sind mobil für die Freizeitangebote

Für die Durchführung der Freizeitangebote stehen Fahrzeuge unterschiedlicher Größen bereit. Fahrzeuge mit professioneller Ausstattung zur Durchführung von Rollstuhlbeförderung stehen ebenfalls zur Verfügung. Bei Bedarf stellen wir auch Kindersitzerhöhungen.

Alle Mitarbeiter*innen des Familienunterstützenden Dienst werden regelmäßig in die Nutzung der Fahrzeuge eingewiesen und geschult.

Individuelle Gruppen- und Einzelangebote

Die Fokussierung auf die Assistenznehmer*in steht im Vordergrund. Dabei berücksichtigen wir auch das Umfeld und stimmen uns individuell mit Ihnen ab.

- individuelle Freizeitassistenz außerhalb des häuslichen Umfelds z.B. Kino-, Museums-, oder Theaterbesuche
- Begleitung bei Arzt- und Therapieterminen
- stundenweise kompetente Assistenz bei Ihnen zu Hause
- Gruppenangebote
- Informationen zur Finanzierung
- Unterstützung bei Anträgen auf Verhinderungspflege
- zusätzliche Betreuungsleistung
- Eingliederungshilfen

Der Zeitpunkt und die Dauer der Assistenz richten sich nach Ihren individuellen Wünschen.

Die Form der Assistenz richtet sich nach Ihren Bedürfnissen

Die Einzelassistenz

erfolgt individuell nach Absprache

Die Gruppenassistenz

Dienstag - Donnerstag von 15:00 – 18:00 Uhr
und Freitag von 15:00 – 18:00 Uhr
in den Räumen der Lebenshilfe Hildesheim
Ehrlicherstraße 18 in Hildesheim

Finanzierungsberatung für Familien und Angehörige

Wir unterstützen bei den Antragsformalitäten und beraten Sie über die Finanzierungsmöglichkeiten

§ 39 SGB XI Verhinderungspflege z.Zt.
pro Jahr 1612,- €

§ 45 SGB XI Entlastungsbetrag z.Zt.
pro Monat 125,- €

§ 53 / § 54 SGB XI Eingliederungshilfe
nach genehmigtem Aufwand